



RICHTLINIE
Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie
Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge

(Zahl: 612-1/WegÜ/3/2025-Ze:Sc)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 30. April 2025 unter Bedachtnahme auf §§ 24 und 25 Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG), LGBl. Nr. 8/2017 idgF beschlossen:

§ 1

Zielsetzung, Rechtsanspruch

(1) Diese Richtlinie regelt:

- a) Die Übernahme von im Privateigentum stehenden Wegeanlagen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zwecke der Schaffung zukünftiger Verbindungsstraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 2017 (K-StrG) für die Aufschließung von Baugrundstücken.
- b) Die Übernahme von im Privateigentum stehenden Wegeanlagen in das öffentliche Gut zum Zwecke der Schaffung von Geh- und Radwegen.
- c) Die Beitragsleistung für die Nutzung bereits bestehender Verbindungsstraßen aus Anlass von Neuwidmungen von Baugrundstücken sowie bei Neuschaffungen von Baugrundstücken im Rahmen einer Parzellierung/Teilung von nicht widmungsgemäß bebauten Baugrundstücken.
- d) Diese Richtlinie findet für den laut örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Entwicklungsbereich „Reichersdorf Nord“ keine Anwendung.
- e) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von im Privateigentum stehenden Wegeanlagen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten besteht nicht.
- f) Ein Rechtsanspruch auf eine die Wegehalterpflichten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten übersteigende Nutzbarkeit des Weges oder Beschaffenheit des Weges besteht nicht. Darunter fällt insbesondere jegliche Form von Asphaltierungsmaßnahmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Aufzuschließender Liegenschaftsbesitzer:
 - a) grundbücherliche Eigentümer der durch die abzutretende bzw. bereits bestehende Wegeanlage erschlossenen Baugrundstücke;
 - b) grundbücherliche Eigentümer der durch eine Neuwidmung bzw. Parzellierung/Teilung von nicht widmungsgemäß bebauten Baugrundstücken durch eine bestehende öffentliche Wegeanlage erschlossenen Baugrundstücke;
- (2) Wegeigentümer: Das sind grundbücherliche Eigentümer der abzutretenden Wegeanlage.
- (3) Privates Eigentum: Als solches gilt nur Eigentum, das keiner Gebietskörperschaft oder einem staatlichen Unternehmen gehört.
- (4) Leistungspflichtiger: Diejenigen aufzuschließenden Liegenschaftsbesitzer, die zur Zahlung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrags verpflichtet sind.
- (5) Weganlage: Als Wegeanlage gelten Grundstücksflächen, welche sich im öffentlichen Gut befinden oder ins öffentliche Gut übertragen werden und im Rahmen der Einreichungsverordnung als öffentliche Wegeanlage gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG) deklariert werden bzw. wurden sowie Geh- und Radwege im bestehenden bzw. im hinkünftigen öffentlichen Gut.
- (6) Widmungsgemäße Bebauung: Eine widmungsgemäße Bebauung ergibt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bzw. einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderates.
- (7) Baugrundstücke:
 - a) Grundstücke die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Bauland gewidmet sind, auch wenn sich die Widmung nur auf einen Teil des Grundstückes bezieht.
 - b) Grundstücke die als spezifische Grünlandflächen gemäß § 27 K-ROG 2021 ausgewiesen sind.
 - c) Als aufgeschlossenes Baugrundstück ist jenes anzusehen, für welches bereits eine bestehende Wegeanlage vorhanden ist.
- (8) Betriebsgrundstücke: Nicht unter Abs. 7 fallende Baugrundstücke innerhalb der Gewerbezone Ebenthal (BA 01 – BA 09), die als Bauland – Gewerbegebiet oder Bauland – Industriegebiet gewidmet sind, auch wenn sich die Widmung nur auf einen Teil des Grundstückes bezieht.

§ 3

Übernahmebedingungen

Unter folgenden Bedingungen übernimmt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten private Wegeanlagen in das öffentliche Gut:

| | |
|----|---|
| a) | Die aufzuschließende/n Parzelle/n muss/müssen als Bauland gewidmet oder als spezifische Grünlandfläche gem. § 27 K-ROG 2021 festgelegt sein. Diese dürfen nicht als Aufschließungsgebiet festgelegt sein. |
| b) | Für die Übernahme in das öffentliche Gut ist durch den Wegeigentümer und den aufzuschließenden Liegenschaftsbesitzer ein schriftlicher Antrag an das Marktgemeindeamt zu stellen. |

| | |
|----|--|
| c) | Der in Geltung stehende textliche Bebauungsplan und/oder Teilbebauungspläne sind bei der Berechnung der Wegausmaße anzuwenden. |
| d) | Der Aufbau der Wegeanlage hat gemäß der BEILAGE zu dieser Richtlinie zu erfolgen – die Durchführung ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde abzustimmen und nach dessen Vorgaben durchzuführen. |
| e) | Die Oberflächenentwässerung (Tagwasserführung) der Wegeanlage hat in ordnungsgemäßer Art und Weise zu erfolgen – die Durchführung ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde abzustimmen und nach dessen Vorgaben durchzuführen. |
| f) | Bei bestehender Asphaltierung hat diese den Vorgaben gemäß der BEILAGE zu dieser Richtlinie zu entsprechen. |
| g) | Im Falle einer Wasser- und Kanalaufschließung ist die Errichtung der Wegeanlage mit der Marktgemeinde zu koordinieren. |
| h) | Die Errichtung der Wegeanlage muss gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie vollständig umgesetzt sein, bevor sie grundbücherlich von der Marktgemeinde übernommen wird. |
| i) | Die Einhaltung der Aufschließungsvereinbarung und die ordnungsgemäße technische Ausführung der Wegeanlage ist durch schriftlichen Befund des Bauamtes vor deren Übernahme zu dokumentieren. |
| j) | Die Abtretung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde hat kosten- und lastenfrei zu erfolgen. Ausgenommen von der Lastenfreistellung sind grundbücherliche Lasten im öffentlichen Interesse. |
| k) | Der Leistungspflichtige hat den Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag für die Wegeanlage vor der grundbücherlichen Durchführung an die Marktgemeinde zu entrichten. |
| l) | Bis zur grundbücherlichen Sicherstellung des Eigentumsrechts zu Gunsten der Marktgemeinde verbleiben alle Wegehalterpflichten und sonstige rechtliche Verpflichtungen beim jeweiligen Grundeigentümer. |

§ 4

Ausnahmen

Entgegen dieser Richtlinie können Wegeanlagen oder Flächen für zukünftige Wegeanlagen in das öffentliche Gut aufgrund eines rechtsgültigen Gemeinderatsbeschlusses übernommen werden, wenn

| | |
|----|--|
| a) | ein gewichtiges und begründetes öffentliches Interesse hierzu besteht und die Eignung für den Zweck als Verbindungsstraße erfüllt ist, oder |
| b) | ein Altbestand an Wegeanlagen und/oder Bebauung besteht, der dem geltenden textlichen Bebauungsplan nicht entspricht und eine Grundabtretung im Sinne des aktuellen textlichen Bebauungsplans nicht möglich ist, wobei die Eignung für den Zweck als Verbindungsstraße erfüllt sein muss, oder |
| c) | diese lediglich als Rad- oder Gehwege Benützung finden werden. |

§ 5

Leistungspflichtvereinbarung

- (1) Die Leistungspflichtvereinbarung wird mit dem Bürgermeister und den Leistungspflichtigen aufgrund dieser Richtlinie abgeschlossen.
- (2) Die Leistungspflichtvereinbarung regelt die Art und das Ausmaß der Leistungspflichtigen.
- (3) Sollen neben den Leistungspflichten auch Regelungen in Bezug auf Grundabtretungen vereinbart werden kommt der § 6 zum Tragen.
- (4) Für die Leistungspflichtvereinbarung ist ein eigens hierfür vorgesehenes Formblatt zu verwenden.

§ 6

Grundabtretungsvereinbarung

- (1) Zum Zwecke der Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie eines allenfalls festzusetzenden Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages ist mit der Marktgemeinde auf Grundlage durch das vom Bürgermeister festgestellte Ausmaß der Leistungspflichtigen und dem Wegeigentümer eine schriftliche Grundabtretungsvereinbarung Leistungspflichtvereinbarung zu schließen.
- (2) Die Genehmigung der Grundabtretungsvereinbarung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
- (3) Die Grundabtretungsvereinbarung hat insbesondere folgende Punkte vertraglich zu regeln:
 - a) Ausmaß der zu übertragenden Wege- bzw. Wegteile;
 - b) Ausmaß der Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge;
 - c) Verpflichtung zur Löschung von grundbücherlichen Lasten;
- (5) Für die Grundabtretungsvereinbarung ist ein eigens hierfür vorgesehenes Formblatt zu verwenden.
- (6) Nichtumfasst sind hiervon Grundabtretungsvereinbarungen, welche außerhalb der Zielsetzung dieser Richtlinie geschlossen werden.

§ 7

Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag

- (1) Der Bürgermeister hat die Leistungspflichtigen sowie das Ausmaß ihrer Leistung im Sinne dieser Richtlinie festzustellen.
- (2) Die Feststellung des Straßen- und Erhaltungsbeitrages kann unter folgenden Varianten erfolgen:

VARIANTE A

Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag je aufzuschließendem Baugrundstück bei **neuentstehenden** öffentlichen Weganlagen wird festgesetzt wie folgt:

| | |
|---|--|
| bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche bis zu 700 m² | € 2.000,00 |
| bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche von mehr als 700 m² | € 2.000,00 für die ersten 700 m² als Bauland gewidmeter Fläche und € 3,00 für jeden weiteren m² als Bauland gewidmeter Fläche |
| bei Vorlage eines fachmännisch erstellten Nachweises über die Richtlinienkonforme, nicht älter als drei Jahre zurückliegende Ausführung des Wegebauwerks samt Tragedeckschicht, ist der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag um folgenden Faktor zu vermindern | 50% |

VARIANTE B

Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag je neu entstehendem Baugrundstück bei Neuwidmungen oder Parzellierung/Teilung von nicht widmungsgemäß bebauten Baugrundstücken, welche an eine bereits **bestehende** öffentliche Wegeanlage angrenzen wird festgesetzt wie folgt:

| | |
|---|--|
| bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche bis zu 700 m² | € 1.000,00 |
| bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche von mehr als 700 m² | € 1.000,00 für die ersten 700 m² als Bauland gewidmeter Fläche und € 1,50 für jeden weiteren m² als Bauland gewidmeter Fläche |

VARIANTE C

Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag bei spezifischen Grünlandflächen gemäß § 27 K-ROG 2021 wird pauschal festgesetzt wie folgt:

| | |
|--|-------------------|
| bei spezifischen Grünlandflächen gemäß § 27 K-ROG 2021 | € 2.000,00 |
|--|-------------------|

- (3) Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag ist nicht zu entrichten, wenn
- Grenzkorrekturen zur Verbesserung der Eignung der Wegeanlage als Verbindungsstraße im öffentlichen Interesse gelegen sind;
 - es sich um Geh- oder Radwege handelt;
 - es sich um aufzuschließende Baugrundstücke handelt, die Betriebsgrundstücke (§ 2 Abs. 8) sind.
- (4) Als Grenzkorrekturen gemäß Abs. 3 lit. a gelten nicht Ausweitungen von Wegeanlagen, welche aufgrund des in Geltung stehenden textlichen Bebauungsplans erfolgen.
- (5) Für die im folgenden ersichtlichen Grundstücke stellt die Marktgemeinde im Bereich des öffentlichen Gutes **eine Zufahrt** ohne zusätzliche Kostentragung der jeweiligen aufzuschließenden Liegenschaftsbesitzer ausschließlich und mit folgenden Ausmaßen wie folgt her:

| | |
|---|--|
| je neu aufzuschließendem Betriebsgrundstück in der Gewerbezone (Ost und West) | maximal 15 Laufmeter zuzüglich Frostkoffer-Übergriffen |
| je neu aufzuschließendem Baugrundstück/Betriebsgrundstück außerhalb der Gewerbezone (Ost und West) | eine geeignete und ausreichende Zufahrt, maximal 10 Laufmeter zuzüglich Frostkoffer-Übergriffen |

| | |
|---|--|
| je bereits aufgeschlossenem Baugrundstück/Betriebsgrundstück im Rahmen der Sanierung und Erhaltung | Bestandssanierung und Bestandserhaltung im Zusammenhang mit Sanierungsarbeiten der bereits bestehenden öffentlichen Weganlage |
| je bereits aufgeschlossenem Baugrundstück parallel zur Weganlage | eine geeignete und ausreichende Zufahrt, maximal 10 Laufmeter zuzüglich Frostkoffer-Übergriffen |

- (6) Für jede Herstellung einer Zufahrt zu einem Baugrundstück ist die Zustimmung der Straßenverwaltung, gemäß § 63 Kärntner Straßengesetz 2017 (K-StrG) zu erwirken. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei der Straßenverwaltung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu stellen. Dasselbe gilt auch für die Abänderung in der Art der Benützung bestehender Zufahrten (Wegabzweigungen).
- (7) Die Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge sind in Form einer einschlägigen Zahlungsmittelreserve zu binden und zweckgebunden für die Herstellung und Erhaltung von Verbindungsstraßen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen heranzuziehen.

§ 8 Fälligkeit

Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung an die Marktgemeinde fällig.

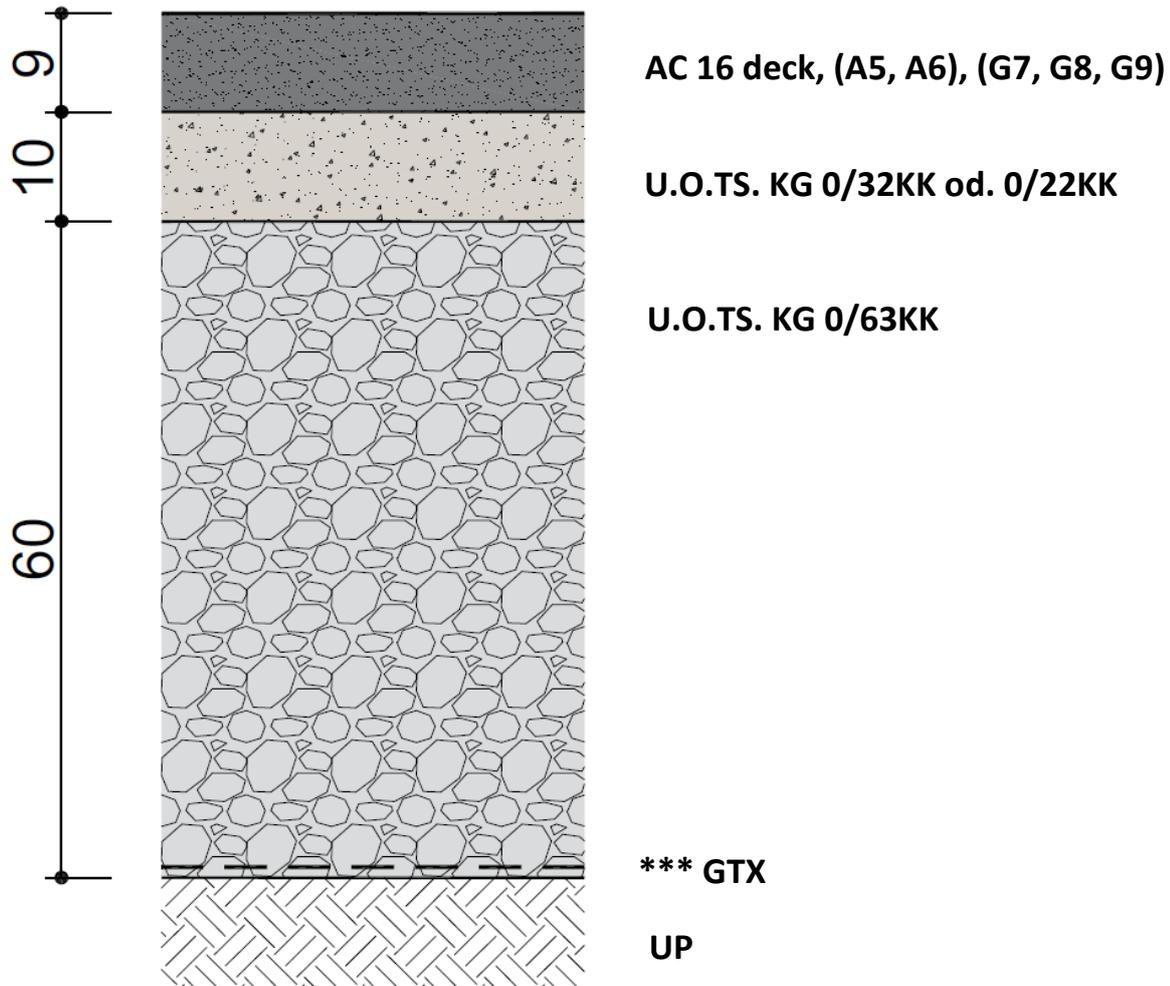
§ 9 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Alle vor dem 01. Mai 2025 anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen der Richtlinie vom 06. März 2024, Zahl: 612-1/WegÜ/2/2024-Ze:Sc abzuführen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. März 2024, Zahl: 612-1/WegÜ/2/2024-Ze:Sc außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch

BEILAGE zur Richtlinie, Zahl: 612-1/WegÜ/3/2025-Ze:Sc



- **TRAGEDECKSCHICHT BTD** **9 cm**
 geforderte LK: III
 Gefordertes Bitumen: AC deck (A5, A6), (G7, G8, G9)
- **FEINPLANUM (ungebundene obere Tragschicht)** **10 cm**
 Geforderte Verdichtung: EV1 mind. 75MN/m²
 Körnung: 0/22mm bzw. gemäß RVS
- **FROSTSCHUTZSCHICHT (ungebundene untere Trageschicht)** **60 cm**
 Geforderte Verdichtung: EV1 min. 75MN/m² EV2/Ev1 <2,5
- **UNTERBAUPLANUM**
 Geforderte Verdichtung: EV1 min. 35MN/m² EV2/EV1 <2,5
- ***** FILTER und DRÄNAGEGEOTEXTIL**
 Mindestanforderungen: Eignung für Untergrund U3, Lastklasse V
 und Kantkorn >60mm als Schüttmaterial gemäß RVS.

